

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle  
Vertragsärzte der KVBW

**Der Vorstand**

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

20.09.2019

Unser Zeichen: Dr. M.

**„Kein Übel wird beweint, dem man entrann.“ (William Shakespeare)**

**– Reaktion auf das Schreiben der AOK bzgl. Informationen zu Einzelfallprüfanträgen –**

Sehr geehrte Frau Kollegin  
Sehr geehrter Herr Kollege,

die AOK BW hat sich mit einer „**Information zu Einzelfallprüfanträgen...**“ an **alle** baden-württembergischen Ärzte gewandt, **unabhängig**, ob diese in der Wirtschaftlichkeitsprüfung Arzneimittel auffällig waren oder nicht. **Bei diesem Schreiben handelt es sich nicht um die Ankündigung oder Einleitung eines Prüfverfahrens.**

Das Schreiben hat in nachvollziehbarer Weise bei vielen von Ihnen Unverständnis und Irritationen hervorgerufen. Insbesondere bei **Kollegen, die niemals in Konflikt mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot** standen, hat das Aufbringen der eher unbekannteren Einzelfallprüfung Befürchtungen vor Prüfverfahren und möglichen Nachforderungen ausgelöst. Ein **Sachverhalt, den wir so nicht akzeptieren können und dies auch mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht haben.**

**Die Ärzte in BW versorgen ihre Patienten in der Regel evidenzbasiert und wirtschaftlich.** Das spiegelt sich auch in den uns von Seiten der Prüfungsstelle vorläufig mitgeteilten Zahlen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung nach den 2017 gemeinsam mit den Krankenkassen im Lande eingeführte Praxisindividuellen Richtwerten (PiRW) wider. Demnach werden im Vergleich zu den Vorjahren erfreulich wenige Prüfverfahren eingeleitet. Es hat sich – wie gehofft – herausgestellt, dass die neue PiRW-Systematik dem spezifischen Versorgungsspektrum der einzelnen Praxis Rechnung trägt, wie Sie in der „Frühinformation Arzneimittel“ als Teil des Abrechnungsbescheides nachvollziehen können. **Danke!**

Dass die Einzelfallprüfung neben der statistischen Prüfung weitgehend unbekannt ist, ist dem ansonsten erfreulichen Umstand geschuldet, dass derartige Prüfungen in Baden-Württemberg relativ selten vorkommen. **Das AOK-Schreiben ändert unmittelbar nichts daran** und wir stehen in intensiven Gesprächen mit der AOK BW, um sicherzustellen, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

Hintergrund für das Schreiben der AOK ist, dass der **Bundesrechnungshof** alle Krankenkassen aufgefordert hat, ihre Prüfpraxis Arzneimittel stärker ins Visier zu nehmen. **Die AOK BW hat sich entschieden, mit dieser Aufforderung so umzugehen, dass sie Prüfgegenstände der Einzelfallprüfung, die neu aufgegriffen werden, offen und prospektiv kommuniziert, d.h. dass der Zeitpunkt vor der Bekanntgabe bei diesen neuen Themen sanktionsfrei bleibt.** Diese Prüfgegenstände sind unter [www.aok.de/bw/einzelfallpruefung-arzneimittel](http://www.aok.de/bw/einzelfallpruefung-arzneimittel) einsehbar.

Auch in diesem Zusammenhang weisen wir als KVBW darauf hin, dass Sie in der „Frühinformation Arzneimittel“ neben den für die statistische Prüfung wichtigen Hinweisen zur Einhaltung Ihres Verordnungsvolumens auch für den Einzelfall wichtige Hinweise zu nicht möglichen Verordnungen finden. Außerdem ist Ihre persönliche Negativliste der nicht zulässigen Verordnungen von Sprechstundenbedarf enthalten.

Wir sind in Kommunikation mit der AOK BW, um darauf hinzuwirken, dass auch **diese erweiterte Komponente in der Wirtschaftlichkeitsprüfung „das Maß des Notwendigen“ nicht überschreitet. Wirtschaftlichkeitsprüfung darf nicht zu Unterversorgung aus Verschreibungsangst führen.** Aber Information und Aufklärung ist – wie aus der ärztlichen Praxis bekannt – der beste Weg damit umzugehen.

Die **prospektive** Veröffentlichung der Prüfgegenstände fasst die AOK BW aber auch als Möglichkeit auf, Einzelfallprüfungen durch präventive Information zu vermeiden.

Die KVBW hat bereits in der Vergangenheit Informationen zu den Themen veröffentlicht, die sich nun in diesen Prüfgegenständen wiederfinden. Beispielsweise die zur Verfügung gestellte und bereits genannte „Fehlerliste Verordnungen“, in der praxisindividuell unter anderem auf Einschränkungen der Verordnungsfähigkeit nach Arzneimittel-Richtlinie hingewiesen wird oder Artikel wie „Neues zu Biosimilars“ aus dem Verordnungsforum 46 vom Juli 2018. Die KVBW wird sicherstellen, dass dies auch für zukünftige Prüfgegenstände in dieser Weise oder darüber hinaus durch Fortbildungsangebote, Einzelhinweise oder weiteres der Fall ist.

Auch hat der Gesetzgeber mit dem TSVG – in der Wirtschaftlichkeitsprüfung Arzneimittel – sinnvolle Maßnahmen bei der Einzelfallprüfung implementiert, wie die Differenzschadensberechnung (zwischen verordneter und vergleichbarer wirtschaftlicher Medikation) und festgelegt, dass Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Verordnungen spätestens zwei Jahre nach dem Verschreibungszeitraum abgeschlossen sein müssen.

**Wir werden nicht aufhören, durch klares Vertreten nachvollziehbarer und richtiger ärztlicher Standpunkte in Verantwortung für den Patienten, uns gemeinsam mit den Krankenkassen zu bemühen – wie in den vergangenen Jahren auch – in vielen Bereichen noch besser zu werden als es Baden-Württemberg schon ist.**

**Wir bleiben dran – hoch sensibel.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes